

Alfreda Henß (Landesvorsitzende), Sielbecker Landstr. 44a, D-23701 Eutin

An den Bildungsausschuss  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Landeshaus  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3565

Eutin, den 06. November 2014

Drucksache 18/2065 vom 26. August 2014 – federführend : Ministerium für Bildung  
und Wissenschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Landesverband Schleswig-Holstein des Verbandes für Blinden- und  
Sehbehindertenpädagogik (VBS) begrüßen wir die auf Gestaltung von Inklusion  
ausgerichtete Bildungspolitik der Landesregierung, wie sie im Bericht der  
Landesregierung (Drucksache 18/2065 vom 26. August 2014 – federführend vom  
Ministerium für Bildung und Wissenschaft – konzipiert wurde.

Mit Besorgnis stellen wir allerdings fest, dass eine Bestandsgarantie für die  
fachspezifische sehbehinderten- und blindenpädagogische Unterstützung im  
Förderschwerpunkt Sehen in dieser Drucksache nicht ausdrücklich erwähnt wird. So  
entsteht der Eindruck, dass diese unverständlicher Weise nur für den Unterricht an  
Förderzentren ausgesprochen wird. Da laut Drucksache außerdem die künftigen  
Zentren für inklusive Bildung auf Kreisebene „möglichst die gesamte Bandbreite der  
sonderpädagogischen Förderung“ abbilden sollen, entsteht zusätzliche Irritation  
bezüglich der Zukunft des Landesförderzentrums Sehen.

Das bestehende fachspezifische sehbehinderten- und blindenpädagogische Angebot  
in Schleswig-Holstein, das zentral vom Landesförderzentrum Sehen, Schleswig  
vorgehalten wird, ist, wie Sie wissen, bereits inklusiv ausgelegt, da es als  
sehbehinderten- und blindenpädagogischer und somit fachspezifischer  
Unterstützungs- und Beratungsdienst konzipiert und weiterentwickelt wurde und sich

in der Praxis bewährt hat. Nur der Anteil des sogenannten Kursangebotes (Peergroup-Angebot) kann als „vorübergehend stationäres“ Angebot aufgefasst werden.

Wegen der geringen Prävalenzrate von Sehbehinderung und Blindheit und der hohen Fachspezifität des vorzuhaltenden Unterstützungsangebotes kann die notwendige personelle und sachliche Fachlichkeit des „kleinen“ Förderschwerpunktes Sehen nur zentral und landesweit vorgehalten werden, um vor Ort dezentral und mit der von der Behindertenrechtskonvention in Artikel 24 geforderten Qualität („... das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet ...) zur Anwendung kommen zu können. Eine Zerstückelung der Fachkompetenz des Landesförderzentrums Sehen auf Regionen wie etwa die 15 Landkreise und kreisfreien Städte ginge unserer Überzeugung nach mit einem deutlichen Qualitätsrückgang des Angebotes einher.

**Wir bitten, dass der Bildungsausschuss hier korrigierend aktiv wird.**

Wir regen an, folgende Passagen unter 7. in die Drucksache aufzunehmen:

In 7., Absatz 1, Zeile 10 wird ein Satz eingefügt: „... zu steuern. **Sie kooperieren auch mit den für die schulische Förderung von sinnesgeschädigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuständigen Landesförderzentren.** Insoweit ...“

In 7., Absatz 2, Zeile 4 wird folgende Ergänzung eingefügt: ... die gesamte Bandbreite der sonderpädagogischen Fachrichtungen vertreten ist **bzw. von den für die schulische Förderung von sinnesgeschädigten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuständigen Landesförderzentren abgerufen werden kann** und den Schulen zur Verfügung steht.“

Wenn die Drucksache 18/2065 im Sinne dieser beiden Vorschläge ergänzt werden könnte, würde das für Klarheit in der Diskussion sorgen und bewährte Praxis, die sich durch eine enge Verzahnung zentraler blinden- und sehbehindertenpädagogischer Expertise und regionaler Arbeit auszeichnet, sicher stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Alfreda Henß  
( 1. Vorsitzende )